



# Landgericht Berlin

## Beschluss

Geschäftsnummer: 51 T 66/14  
36f IN 4344/12 Amtsgericht Charlottenburg

29.01.2014

In dem Insolvenzverfahren

c [redacted] Berlin,

Antragstellers und Schuldners,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Römer & Partner,  
Kurfürstendamm 115 b, 10711 Berlin,-

Insolvenzverwalter und Beschwerdeführer:

Dr. [redacted] Berlin,

Drittschuldnerin: [redacted] bank [redacted] AG

hat die Zivilkammer 51 des Landgerichts Berlin am 29.01.2014 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Grüter als Einzelrichter **b e s c h l o s s e n** :

Auf die sofortige Beschwerde des Insolvenzverwalters vom 16.12.2013 wird der Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg vom 5.12.2013 insoweit geändert, dass die Drittschuldnerin angewiesen wird, die dem Schuldner nicht ausgezahlten und zurückbehaltenen, auf dem Konto Nr. [redacted] gebuchten Beträge in einer Höhe von insgesamt 1.179,90 € auszuzahlen.

Im Übrigen wird die sofortige Beschwerde zurückgewiesen.  
Die Kosten des Verfahrens hat der Schuldner zu tragen.

Gründe:

Die gemäß §§ 4, 6 Abs. I InsO, 793, 567 ff. ZPO zulässige sofortige Beschwerde des Insolvenzverwalters hat in der Sache nur teilweise Erfolg.

Die auf dem Konto der Drittschuldnerin Nr. [REDACTED] gebuchten Beträge in Höhe von 2.909,73 € sind nicht in voller Höhe an den Schuldner auszukehren. Eine Auskehr kommt nur in Höhe von 1.179,90 € in Betracht.

Die Drittschuldnerin hat die genannten Beträge zunächst nicht rechtswidrig einbehalten. Gemäß § 850 k) Abs. V S. 1 ZPO ist sie dem Schuldner ( nur ) zur Auskehr des nach Abs. I ( und III ) nicht von der Pfändung erfassten Guthabens verpflichtet. Nach § 850 k) Abs. I ZPO kann der Schuldner über Guthaben in Höhe des monatlichen Freibetrages nach § 850 c) Abs. I **Satz 1** ZPO - in Verbindung mit Abs. II a) - verfügen. Den sich ergebenden Freibetrag von derzeit 1.045, 04 € hat die Drittschuldnerin beachtet. Sie hat diesen Betrag etwa am 1.11.2013 dem Konto des Schuldners mit der Nr. [REDACTED] ( wieder ) gutgeschrieben. Indes gilt die Pfändung gemäß § 850 k) Abs. II ZPO als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass in Erhöhung des Freibetrages nach § 850 k) Abs. I ZPO auch die pfändungsfreien Beträge nach § 850 c) Abs. I **Satz 2** ZPO nicht von der Pfändung erfasst sind, wonach sich der pfändungsfreie Betrag erhöht, wenn der Schuldner wie hier einer Person Unterhalt zu leisten hat. Die Auskehrpflicht der Drittschuldnerin ist hiervon zu unterscheiden. Diese Auskehrpflicht gilt gemäß § 850 k) Abs. V S. 2 ZPO für die nach § 850 k) Abs. II, also nach § 850 c) Abs. I S. 2 ZPO nicht von der Pfändung erfassten Beträge nur insoweit, als der Schuldner durch eine Bescheinigung der in § 850 k) Abs. V S. 2 ZPO genannten Institutionen nachweist, dass das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst ist ( vgl. Zöller-Stöber, ZPO, 29. Aufl., Rdnr. 14 zu § 850 k) ZPO ). Daran fehlte es bis zur Bestimmung des monatlich pfandfreien Betrages durch das Insolvenzgericht gemäß § 850 k) Abs. V S. 4 ZPO. Die Pfandfreiheit der Mehrbeträge gemäß §§ 850 k) Abs. II, 850 c) Abs. I S. 2 ZPO tritt hingegen von selbst ein, allerdings nur bis zur Höhe des Betrages gemäß § 850 c) Abs. I S. 2 ZPO, wohingegen der überschießende Betrag gemäß § 850 c) Abs. II ZPO außer Betracht zu bleiben hat ( vgl. Zöller-Stöber, Rdnr. 6 zu § 850 k) ZPO ). § 850 c) Abs. II ZPO ist in § 850 k) Abs. II S. 1 ZPO nicht genannt.

Für derartige der Vollstreckung nicht unterworfenene Einkommensbeträge bestimmt § 36 Abs. I InsO, dass sie nicht zur Insolvenzmasse gehören.

Bei dieser Sachlage ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ( Beschlüsse vom 26.9.2013, IX ZB 247/11, und 11.4.2013, IX ZB 170/11 ) nicht anwendbar, wonach nach Insolvenzeröffnung aus pfändungsfreiem Arbeitseinkommen des Schuldners angesparte Guthaben dem Insolvenzbeschluss unterliegen. Im vorliegenden Falle ist ein pfändungsfreier Anteil des Arbeitseinkommens dem Schuldner von der Drittschuldnerin - wenn auch nicht rechtswidrig -

vorenthalten worden. Das ist der Hortung von Vermögen aus wenn auch unpfändbaren Anteilen des Einkommens, das der Schuldner in Höhe des angesparten Betrages offensichtlich nicht zum Lebensunterhalt benötigt, nicht gleichzusetzen.

Das Insolvenzgericht hat den derzeit pfändungsfreien Betrag gemäß § 850 k) Abs. V S. 4 ZPO zutreffend bestimmt. Die Bestimmung steht in Einklang mit den Ausführungen des Insolvenzverwalters in seinem Bericht vom 2.9.2013 ( dort S. 2 zu 2.a ) Abs. II und III ). Von dem Netto-Einkommen des Schuldners in Höhe von 1.971,81 € könnten 265,83 € monatlich gepfändet werden. Es ergibt sich künftig ein pfandfreier Betrag von monatlich 1.705,98 €. Auf den dem Schuldner gemäß § 850 c) Abs. I S. 1 und 2 ZPO zustehenden Freibetrag von 1.438,34 € kommt es insoweit nicht an. Da das Arbeitseinkommen des Schuldner diesen Betrag übersteigt, gilt Abs. II und damit die aktuelle Tabelle zu § 850 c) ZPO. Damit ist aber nur derjenige Teil des zurückgehaltenen Einkommens auszuzahlen, der dem Schuldner zustünde, wenn er die genannte Bescheinigung beigebracht hätte und die Drittschuldnerin verpflichtet gewesen wäre, dem Schuldner den 1.045,04 € übersteigenden Mehrbetrag, soweit er von der Pfändung nicht erfasst wird, auszukehren. Dies ist gemäß § 850 k) Abs. II ZPO i.V.m. § 850 c) Abs. I S. 2 ZPO der Differenzbetrag von 1.438,34 € zu 1.045,04 € = 393,30 €. Gerechnet auf die Monate September, Oktober und November 2013 ergibt sich ein pfandfreier und auszukehrender Betrag von 1.179,90 €. Im übrigen steht das Guthaben der Masse zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 4 InsO, 788 ZPO.

Grüter

Ausgefertigt



Kändulla  
Justizbeschäftigte

